sign-me Signiert von LISA BENZ
am 21.05.2026

LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Umlegung „Kiesgräble III“
in der Stadt Langenau

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Kiesgräble III“ der Gemarkung Langenau, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss der Umlegungsstelle vom 30. März 2026 aufgestellt und mit Beschluss der Umlegungsstelle vom 2. April 2026 geändert wurde, ist mit Ablauf des 8. Mai 2026 in allen seinen Teilen unanfechtbar geworden, mit Ausnahme der Höhe der Geldentschädigung für die Aufhebung des Pachtverhältnisses betreffend Flurstück Nr. 902 (alter Bestand).

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348), der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Umlegungsstelle veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die bisherigen, im Umlegungsverzeichnis als einzuziehend bezeichneten Flächen gelten mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Die neu anzulegenden öffentlichen Flächen gelten mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet. Die Stadt Langenau gibt den jeweiligen Zeitpunkt öffentlich bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Bekanntmachung der Feststellung der Unanfechtbarkeit kann durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 1 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Vermessungsamt (Umlegungsstelle), Schillerstraße 30, 89077 Ulm, einzureichen.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen.

Ulm, den 18.05.2026

Augustin de Chazelles

Umlegungsstelle
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Vermessungsamt

Bereitgestellt am 21.05.2026